



Volksbank Vorarlberg e. Gen.

(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

1. Nachtrag vom 06. Oktober 2014

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

vom 14. Mai 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die "**Emittentin**") für das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 14. Mai 2014 (der "**Original Basisprospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden. Der Original Basisprospekt wurde am 14. Mai 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 6. Oktober 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank-vorarlberg.at/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 08. Oktober 2014.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 15 des Original Basisprospekts, werden nach dem Absatz mit der Überschrift "Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)" folgende Überschriften und folgende Absätze hinzugefügt:

"Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken

Der Vorstand der ÖVAG hat am 02.10.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, die ÖVAG im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu zu organisieren und im ersten Halbjahr 2015 eine Teilung der ÖVAG vorzunehmen. Im Zuge der Teilung ist geplant, bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der ÖVAG als übertragende Gesellschaft auf eine große regionale Volksbank als übernehmende Gesellschaft zu übertragen.

Davon werden einerseits diejenigen Geschäftsfelder umfasst sein, die zum Kerngeschäft der ÖVAG zählen, andererseits jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnimmt. Die übernehmende regionale Volksbank wird zukünftig die Funktion als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnehmen.

Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt. Die ÖVAG wird danach aus dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ausscheiden.

Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG zu der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft erfolgt noch. Die endgültige Umsetzung steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

Am 02.10.2014 wurde des Weiteren in einer Tagung sämtlicher Genossenschaftsbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken beschlossen. Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Volksbanken aus neun Regionalbanken sowie aus weiteren drei Spezialkreditinstituten mit gesondert festgelegten Tätigkeitsbereichen bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die Umsetzung verbesserter Kostenstrukturen und einer stärkeren Marktpräsenz der regionalen Volksbanken und die Möglichkeit, zusätzliche Eigenmittel am Kapitalmarkt platzieren zu können.

Abschreibungsbedarf der Beteiligung an der ÖVAG – Auswirkungen auf die Dividendenausschüttung auf Partizipationskapital

Aufgrund der Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken (siehe dazu oben unter "Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken") wird beabsichtigt, im Volksbank Vorarlberg Konzern, der sich aus der Emittentin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften im In- und Ausland zusammensetzt, die vorhandene Beteiligung an der ÖVAG in Höhe von

EUR 3,4 Mio vollständig abzuschreiben und damit zusammenhängend, voraussichtlich auch die endgültige Tilgung einer durch den Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbankensektors gewährten Unterstützungsleistung in Höhe von EUR 6 Mio bis EUR 8 Mio vorzunehmen.

Im Jahresabschluss 2014 der Emittentin (auf Einzelinstitutsebene) wird ein positives operatives Ergebnis erwartet und auch nach Abschreibungen aufgrund hinreichend vorhandener Rücklagen voraussichtlich ein positives Jahresergebnis ausgewiesen. Im konsolidierten Jahresabschluss 2014 des Volksbank Vorarlberg Konzerns ist ein negatives Ergebnis zu erwarten.

Auf das Partizipationskapital der Emittentin wird voraussichtlich eine Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2014 nicht oder nicht zur Gänze erfolgen."

2. KAPITEL 5 EMITTENTIN – 5.3. Aktuelle Entwicklungen

Nach dem Punkt "5.3.3 Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)" werden auf Seite 93 des Original Basisprospekts folgende Überschriften und folgende Absätze eingefügt:

"5.3.4 Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken

Der Vorstand der ÖVAG hat am 02.10.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, die ÖVAG im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu zu organisieren und im ersten Halbjahr 2015 eine Teilung der ÖVAG vorzunehmen. Im Zuge der Teilung ist geplant, bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der ÖVAG als übertragende Gesellschaft auf eine große regionale Volksbank als übernehmende Gesellschaft zu übertragen.

Davon werden einerseits diejenigen Geschäftsfelder umfasst sein, die zum Kerngeschäft der ÖVAG zählen, andererseits jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnimmt. Die übernehmende regionale Volksbank wird zukünftig die Funktion als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnehmen.

Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt. Die ÖVAG wird danach aus dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ausscheiden.

Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG zu der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft erfolgt noch. Die endgültige Umsetzung steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

Am 02.10.2014 wurde des Weiteren in einer Tagung sämtlicher Genossenschaftsbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken beschlossen. Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Volksbanken aus neun Regionalbanken sowie aus weiteren drei Spezialkreditinstituten mit gesondert festgelegten Tätigkeitsbereichen bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die Umsetzung verbesserter Kostenstrukturen und einer stärkeren Marktpräsenz der regionalen Volksbanken und die Möglichkeit, zusätzliche Eigenmittel am Kapitalmarkt platzieren zu können.

5.3.5 Abschreibungsbedarf der Beteiligung an der ÖVAG – Auswirkungen auf die Dividendenausschüttung auf Partizipationskapital

Aufgrund der Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken (siehe dazu oben unter Punkt "5.3.4 Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken") wird beabsichtigt, im

Volksbank Vorarlberg Konzern, der sich aus der Emittentin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften im In- und Ausland zusammensetzt, die vorhandene Beteiligung an der ÖVAG in Höhe von EUR 3,4 Mio vollständig abzuschreiben und damit zusammenhängend, voraussichtlich auch die endgültige Tilgung einer durch den Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbankensektors gewährten Unterstützungsleistung in Höhe von EUR 6 Mio bis EUR 8 Mio vorzunehmen.

Im Jahresabschluss 2014 der Emittentin (auf Einzelinstitutsebene) wird ein positives operatives Ergebnis erwartet und auch nach Abschreibungen aufgrund hinreichend vorhandener Rücklagen voraussichtlich ein positives Jahresergebnis ausgewiesen. Im konsolidierten Jahresabschluss 2014 des Volksbank Vorarlberg Konzerns ist ein negatives Ergebnis zu erwarten.

Auf das Partizipationskapital der Emittentin wird voraussichtlich eine Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2014 nicht oder nicht zur Gänze erfolgen."

FREIWILLIGE RICHTIGSTELLUNG

Die Emittentin hat Kenntnis von folgenden Unrichtigkeiten in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich sind und die Bewertung der Schuldverschreibungen nicht beeinflusst und daher nicht der Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG unterliegt, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt wird:

1. KAPITEL 2 RISIKOFAKTOREN – 2.4 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINZELNEN BASISWERTEN

Der gesamte Text des Risikofaktors unterhalb der Überschrift "Anleihegläubiger warenabhängiger Schuldverschreibungen sind dem Risiko der Marktpreisentwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Waren (Commodities) ausgesetzt" auf Seite 85 des Original Basisprospekts wird durch folgenden Text ersetzt:

"Wirtschaftliche Güter wie Rohstoffe (Erdöl, Kohle, Erdgas, etc.), Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), landwirtschaftliche (Weizen, Schweinebäuche, etc.) und chemische Erzeugnisse (Kalk, Salz, etc.) werden als Waren (*Commodities*) bezeichnet und an Warenbörsen weltweit gehandelt. Waren können als Kassageschäfte an den Spotmärkten gehandelt werden, bei denen der Handel sofort abgewickelt wird oder als Termingeschäfte (*Futures*) gehandelt werden, bei denen die Erfüllung nach Geschäftsabschluss nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die Marktpreise von Waren sind durch ihre Verfügbarkeit, politische, geopolitische und meteorologische Einflussfaktoren (Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse) starken Schwankungen unterworfen. Ebenso können Kartelle und regulatorische Eingriffe die Marktpreisentwicklung von Waren beeinflussen. Zusätzlich beeinflusst die schlechte Liquidität auf Märkten für bestimmte Waren wie etwa Rhodium oder Erbium maßgeblich die Marktpreisentwicklung dieser Waren. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung von Waren.

Bei warenabhängigen Schuldverschreibungen wird der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung unter Bezugnahme auf den Marktpreis der Waren, die als Basiswert dienen, oder dessen Entwicklung berechnet. Anleihegläubiger warenabhängiger Schuldverschreibungen tragen daher das Risiko, dass sich eine negative Marktpreisentwicklung der Waren auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Zinszahlungen und/oder den Rückzahlungsbetrag auswirken.

Wenn als Basiswerte der Schuldverschreibungen nicht Kassa- sondern Termingeschäfte über die maßgebliche Ware dienen, sind die Schuldverschreibungen zusätzlich auch den Risiken von Termingeschäften (*Futures*) ausgesetzt. *Futures* über Waren (*commodity futures*) sind standardisierte Termingeschäfte über Waren (zB Gold, Erdöl, Kupfer oder Weizen). Ein *Future* stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festgelegten Menge der maßgeblichen Ware an einem bestimmten Termin (Lieferungstag – *delivery date*) zu einem bestimmten Preis dar. *Futures* werden an Börsen gehandelt und sind deshalb im Hinblick auf Menge, Art und Qualität der Basiswerte der *Futures* sowie die Lieferorte und Liefertage standardisiert. *Futures* unterliegen dem Marktpreisrisiko, Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten der *Futures* und dem Risiko geringer Liquidität. Der Marktpreis eines *Futures* besteht aus dem Preis des Kassageschäfts im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert und einem Auf- oder Abschlag auf diesen (*Discount* oder *Premium*). Die Höhe eines allfälligen Auf- oder Abschlags und das damit verbundene Risiko hängt grundsätzlich von Zinsniveaus, Dividenden, Lagerkosten und ähnlichen Erträgen und Aufwendungen ab sowie weiteren

irrationalen Faktoren, wie Markterwartungen und Spekulationen. Der Großteil des Risikos eines Futures stammt vom Risiko des Basiswerts. Futures, für die nur wenig liquide Märkte bestehen, können möglicherweise nicht einfach ge- oder verkauft werden und sind daher dem Risiko höherer Hedgingkosten ausgesetzt. Wertpapiere, die an einen Future gebunden sind, können auch dem Risiko von Rollover Kosten ausgesetzt sein. Ein Rollover ist typischerweise erforderlich, wenn der Future vor dem Wertpapier selbst ausläuft. In diesem Fall muss der Basiswert, an den das Wertpapier gebunden ist, durch einen neuen Future ersetzt werden (dh der Future wird zu einem neuen Future gerollt) und deshalb muss der aktuelle Future verkauft und ein neuer Future gekauft werden. Das finanzielle Ergebnis dieser Transaktion (die Rollover Kosten) können den Wert des Wertpapiers maßgeblich verringern. "

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Rankweil,

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

als Emittentin

Dir. Gerhard Hamel
(Vorstandsvorsitzender)

Dir. Dr. Helmut Winkler
(Vorstandsmitglied)